

## Pastoraltheologische Anregungen für die Hinführung zum Sakrament der Buße

Mit der ziemlich unvermittelten Einführung des neuen Bußordos am 1. Jänner 1975 wurde nach elf Jahren die konziliare Bestimmung des Liturgiedekrets eingelöst: „Ritus und Formeln des Bußsakramentes sollen so revidiert werden, daß sie Natur und Wirkung des Sakraments deutlicher ausdrücken“ (n. 72). Es gibt mehrere Gründe, sich über die Neuerung zu freuen. Der erfahrene Seelsorger wird aber kaum übertriebene Erwartungen an sie allein knüpfen. Die seit dem Konzil offenkundig gewordene Misere unserer Bußpraxis hat weitverzweigte und zum Teil recht tiefgehende Wurzeln. Das Unbehagen an der bisherigen liturgischen Gestalt mag eine Rolle gespielt haben, ist aber sicher nicht die bedeutendste oder gar einzige Ursache des Bußschwundes; man kann sich daher eine Heilung nicht von der rituellen Erneuerung allein erwarten, sondern erst von einer pastoralen Bewältigung der Misere in ihrem ganzen Umfang, ansetzend bei ihren Wurzeln. S. Kierkegaard bemerkt einmal: „Alle Darstellung des Christlichen muß Ähnlichkeit haben mit dem Verhalten des Arztes am Krankenbett“. Wenn wir heute vor unserer schwerkranken Bußpraxis stehen, vermögen ihr unbekümmerte Hausmittelchen ebenso wenig zu helfen wie Schimpfen oder Jammern. Das könnte sogar schaden.

Für viele Menschen sind im gesellschaftlichen Säkularisierungsprozeß Grundlagen des Glaubens ins Wanken geraten und ist die Beziehung zu Gott dünn geworden; damit verliert menschliche Schuld für sie die religiöse Dimension: Man vermag Schuld nicht mehr als „Sünde“ zu empfinden. Oder noch tiefer: Nach sozialpsychologischen Untersuchungen verliert sich vielfach die Schulddimension selbst aus dem Bewußtsein; man leidet an „Störungen“, besonders im mitmenschlichen Bereich, und möchte sie beseitigen; aber sie erscheinen nur noch als Übel wie eine Krankheit unter dem Gesichtspunkt von Ursache und Wirkung, nicht mehr unter dem von Schuld und Sühne. Solche Menschen „haben keine Sünde“. Auch bei vielen Getauften ist das religiöse Grundwasser so weit gesunken, daß ihr Sündenbewußtsein und ihre Sühnebereitschaft wie vertrocknet erscheint. Sie stehen dannverständnislos dem Versöhnungsangebot der Kirche gegenüber und fühlen sich in ihrer eigenen Not nicht verstanden. Sie reagieren ärgerlich, wenn man die Beichtpflicht urgiert. Hier braucht es als ersten pastoralen Schritt doch die *Glaubensverkündigung*, das Metanoeite auf den Vatnergott Christi hin. Freilich mit jenem Verstehen, das den Verkünder dort stehen läßt, wo der Ange-sprochene steht. Auch Christus hat dieses Verständnis gezeigt, als er sich um menschliche Leiden helfend kümmerte, um davon zu überzeugen, daß das Reich Gottes angebrochen sei. Kurz, es braucht in unserer Bußpastoral zuerst eine besonnene Diagnose, um dann eine wirksame Therapie anzusetzen.

Der neue Bußordo legt Wert darauf, daß der bereitwillige Büßer vom Seelsorger väterlich (10, c) oder brüderlich (16) aufgenommen wird. Was den Seelsorger aber viel mehr bekümmert, ist die Frage, was zu tun sei, damit die Gläubigen überhaupt noch zur Beichte kommen. Auch nach dem neuen Bußordo gilt: „Das vollständige Sündenbekenntnis und die Lossprechung des einzelnen sind nach wie vor der einzige ordentliche Weg der Versöhnung der Gläubigen mit Gott und der Kirche . . .“ (n. 31, vgl 7 a). Bußgottesdienste haben ihren guten pastoralen Sinn darin, zur Bußbereitschaft zu disponieren und den kirchlichen Sühnevollzug erfahren zu lassen, aber nicht die sakramentale Einzelbeichte zu ersetzen. Wenn es uns nicht gelingt, den personalen Gesinnungswandel aus dem Glauben für den einzelnen Christen zu retten und im Sakrament zum Ausdruck zu bringen, dann würden auch die gemeinschaftlichen Versöhnungsfeiern zum fadenscheinigen Alibi, das die wahre Not nicht behebt, sondern

nur verschleiert. Noch notwendiger als die liturgische Neuformung erscheint somit die pastorale Erneuerung der Bußfähigkeit und Bußbereitschaft, die durch ein rituelles Zeichen nicht ersetzt oder magisch bewirkt, sondern zum sakramental wirksamen Ausdruck gebracht werden.

Die folgenden unvollständigen Anregungen zielen nicht darauf, kurzschnellig eine verlorengegangene Beichtfrequenz wieder herzustellen (es ist zu vermuten, daß der statistische Schwund seit einigen Jahren nicht das eigentliche Übel, sondern vielmehr Symptom für eine Krankheit ist, die schon länger ihre Inkubationszeit hatte), sondern zur Erneuerung des Bußvollzuges in unserer neuen kirchlichen und gesellschaftlichen Bewußtseinslage beizutragen.

### Gewissensbildung

Das Bußetun läßt sich nicht im Erstbeichtunterricht „ein für allemal“ beibringen wie das kleine Einmaleins. Weil unsere Religionspädagogik diese Tatsache lange nicht realisierte, kam es bei vielen Gläubigen zu einem hoffnungslosen Infantilismus des Beichtens und bei anderen zur Einstellung der Praxis, als sie „erwachsen“ waren. Vielmehr hat die Bußerziehung den entwicklungspsychologischen Gesetzen der Entfaltung des Gewissens zu folgen. Diese vollzieht sich grob in drei Stufen: das infantile, das iuvenile und das adoleszente Gewissen.

In der *Infantilstufe* geht es um die lebensgeschichtliche Vorgestalt des Gewissens, die durch frühe Erfahrungen im Schoß der Familie geprägt wird. Die elementaren Gewissensreaktionen werden hier affektiv grundgelegt (oder verschüttet) und können später durch rationale Belehrung nur noch schwer umgelenkt werden. Jeder Seelsorger weiß, daß Erziehungsfehler (der Verhärtung oder Verwöhnung) dem Kind das Einsiehen und Eingestehen eigener Schuld oder die Hoffnung auf Verzeihung ohne Rache oft lebenslang unmöglich machen. Es bleibt bei der dumpfen Schuldangst, die später den Erlösungsglauben blockiert und das Sündenbekenntnis zur Quälerei oder zur leeren Pflichtübung werden läßt. In dieser Stufe muß sich der Seelsorger durch Beratung der Eltern schon sehr um die Gewissensbildung der Kinder bemühen, sonst fehlt dem Religionsunterricht dann die unentbehrliche Unterlage.

In der *iuvenilen* Stufe (jenseits der Vorpubertät) zerbricht in der Introversion und Selbstzuwendung das infantile Autoritätsgefüge. War die Moral des Kindes noch fremdgesetzlich und eigentlich nur auf den Gehorsam bezogen, so bekommt nun für den Jugendlichen „Sünde“ einen ganz neuen Stellenwert: „Ich bin meinem eigenen Ideal untreu geworden, ich habe gegen meine Überzeugung gehandelt“. Die sittliche Kritikinstanz wird von der äußereren Autorität abgezogen und dorthin verlegt, wohin sie fortan gehört, ins eigene Herz. Dieser Schritt bedarf des seelsorglichen Geleits und einer neuen Phase der Gewissensbildung, wenn es in diesem Bereich nicht zu einer unheilvollen Fixierung kommen soll, die den Bußvollzug ernstlich bedroht.

Der relative Abschluß der Entfaltung wird aber erst auf der dritten Stufe fällig, in der *Adoleszenz* (etwa über 17 Lebensjahren). Da wendet sich die werdende Person neu der Weltwirklichkeit zu und es eröffnet sich umfassender die Möglichkeit, die Normen des sittlichen Urteils aus der Realität abzuleiten, die Autorität Gottes gläubig anzuerkennen (die diese Realität trägt) und so im Vollsinn verantwortlich zu werden. Die christliche Erwachsenenbildung hat hier mit der inhaltlichen Formation des Gewissens in unserer Zeit eine unabdingbare, aber auch interessante Aufgabe. Wie notwendig diese Information ist, ergibt sich schon aus der weitverbreiteten Einengung des Gewissens darauf, „sich selber treu zu bleiben“ ohne Rücksicht darauf, ob diese eigene Einstellung realitätsgerecht ist.

Jede dieser Stufen stellt für die Gewissensentfaltung eine unauswechselbare Einheit dar, die nicht ohne Schaden für den Bußvollzug übersprungen, verkürzt oder ver-

fälscht werden darf. In diesem Zusammenhang steht auch die Frage nach dem richtigen Alter für die *Erstbeichte*. Kl. Tilmann hat schon vor 20 Jahren auf „*Baufehler*“ des Beichtunterrichts aufmerksam gemacht, u. a. auf die „*Verzweckung*“ der Bußakte, wenn die Sünden nämlich deshalb bereut und bekannt werden, damit alle „*Stücke*“ des Sakraments richtig seien, nicht weil es eben Sünden sind. Diese Gefahr droht besonders dann, wenn die sakramentale Erstbeichte in einem Alter angesetzt wird, in dem nach dem Urteil aller Theologen und Psychologen das Kind noch keine Sünde begehen kann, die der sakramentalen Absolution bedürfte. Natürlich muß die Hinführung zur christlichen Buße schon früh beginnen und im Religionsunterricht und mit Bußfeiern zielbewußt fortgesetzt werden, aber eben reifegerecht; das Kind lernt in der 2. Schulstufe auch besonders leicht technische Abfolgen. Der zu rettende Bekhrungsvorgang verlangt jedoch eine ganz andere personale Reife an Einsicht, Erfahrung und Entscheidung, als sie hier gegeben ist. Die Übertragung des Erwachsenen-Schemas auf das Kind überfordert das Gewissen und belastet es zudem mit verderblichen Ängsten; theologisch entspricht sie überdies nicht dem Ernst des Sakraments. Wenn dann in der iuvenilen Phase kein weiterer Lernprozeß nachfolgt, so wird umgekehrt das infantile Gewissensschema in das Erwachsenenalter weitergetragen. Wir können die klassischen Symptome dafür in der Erfahrung feststellen: den Legalismus, Minimalismus und die Krise des Sündenbegriffs.

Unter *Legalismus* verstehen wir die Einengung des Gewissens auf den Gesetzesgehorsam. Für das Kind bedeutet Sünde „etwas Verbotenes tun“, und verboten ist etwas deshalb, weil es die Autorität verboten hat. Christus hat sich in der Auseinandersetzung mit den Pharisäern nachdrücklich bemüht (Mt 23, 25 f u. a.), diese verdinglichte Gesetzestreue zu verinnerlichen und auf die Höhe einer Gesinnungsethik zu heben, die gut und böse letztlich nicht in den äußersten Vollzug, sondern in die Entscheidung des Herzens verlegt. Dieser Schritt ist aber in jeder Generation und in jedem Menschenleben von der kindlichen Fremdgesetzlichkeit zum reifen christlichen Gewissen zu vollziehen und von der Seelsorge zu unterstützen. Weiters: Dem Erwachsenen im Zeitalter der Emanzipation kann es einfach nicht mehr eingehen, daß die Normen des Gewissens sich nicht aus der Realität selbst (die ja Gottes ist!) ergäben, sondern erst zusätzlich von jemandem dekretiert würden. Es scheint deshalb nicht nur pädagogisch unklug, sondern auch theologisch anfechtbar, wenn man einzelne Gebote oder auch die Schwere einzelner Sünden erst durch ein eigenes Dekret des göttlichen Gesetzgebers begründen wollte<sup>1</sup>.

Der *Minimalismus* wächst folgerichtig aus dem Boden des Legalismus. Er ist taub für die Grundforderung der ntl Ethik „seid vollkommen, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist“, und verwechselt sittliche Haltung mit der Einhaltung fixierter Grenzen. Das Gebotene ist zu erfüllen, das Verbotene zu vermeiden; der gesetzesfreie Raum dazwischen scheint als Spielraum freien Beliebens: So hat sich im Zentrum persönlicher Lebensführung der Liberalismus eingenistet, der Sühne und Umkehr weithin überflüssig macht. Zur Überwindung dieser Fehlhaltungen ist schon viel geschehen, aber immer noch zu wenig, wie man aus den Mängeln der Durchschnittsbeichten entnehmen kann:

- a) Die Verpflichtung, über die Buchstabentreue hinaus den positiven Sinn der Gebote zu erfassen und zu erfüllen, scheint im Gewissen wenig verankert.
- b) Ebenso das Bewußtsein, als Christ durch Nicht-Tun viel eher seiner Berufung untreu zu werden als durch ein Getan-Haben.
- c) Man geht auf die einzelnen sündhaften Akte aus, die addiert werden. Das für die Gewissensbildung entscheidende „Bild“ meiner Persönlichkeit ist mehr als die Summe

<sup>1</sup> Vgl. Hans Rotter, Das Problem der schweren Schuld, in: F. Schlösser (Hg.), Schuld-bekenntnis - Vergebung - Umkehr, Limburg 1971, 76.

aller Teile und entgeht so der Bußeinsicht. Auf diese Weise können sich trotz der Beichte ungestört Gesinnungsverbildungen festsetzen.

d) Man lässt es mit dem Bekenntnis der Tatsachen bewenden und stößt nicht vor zu den Ursachen der Sünde. Echte Bekehrung muß aber gerade dort, an der Motivation ansetzen.

e) Es bleibt oft bei der Bilanz an Hand eines papierenen Beichtspiegels, die an eine unmittelbare personale Verantwortung nicht heranreicht<sup>2</sup>.

*Die Krise des Sündenbegriffs* signalisiert uns die Not und zugleich die Notwendigkeit einer vertieften Gewissensbildung und zeigt gleichzeitig die Ansatzpunkte. Es kann hier nur zusammengefaßt werden:

a) Der Schuß, den ängstliche Sittenlehrer und gedankenlose Abschreiber abgegeben haben, als sie das tägliche Leben mit schweren Sünden pflasterten, ist nach hinten losgegangen; hier sind noch viele Folgewirkungen aufzuräumen, um einem glaubwürdigen Bußruf wieder Gehör zu verschaffen.

b) Im kulturellen Pendelschlag wurde ein einseitiger vertikaler Verantwortungsbezug („Sünde und Buße ist eine Sache zwischen Gott und mir“) abgelöst von einer ebenso einseitigen horizontalen Sicht („Sünde ist unsoziales Verhalten zwischen Mensch und Mensch. Gott kann man eigentlich nicht beleidigen; wozu eigentlich noch beichten, wenn wir einander verziehen haben?“). Hier braucht es in redlicher Auseinandersetzung theologischen Nachhilfeunterricht, um zur Integration zu kommen.

c) In der gesellschaftlichen Sexualmoral versickert das Sündenbewußtsein. Die Verwirrung der sittlichen Orientierung, der Tabu-Bruch, ja die bewußte Sprengung der Normen stellen eine Umkehr in Frage; sie erwecken den Eindruck einer affektiven Reaktion und regen zur seelsorglichen Gewissenserforschung an. Waren nicht lange Zeit die Schwerpunkte des Sündenbewußtseins falsch verteilt? Das Zentralgebot aus dem Glauben gelebter Liebe wiegt doch viel schwerer als die Verbote der Geschlechtsmoral. Es wird jetzt weiter viel geduldige Mühe brauchen, um das gestörte Gleichgewicht wieder herzustellen.

### Spiritualität des Bußsakraments

Wenn nicht alles trügt, hängt die Beichtmisere zu einem guten Teil mit einem Schwund der *Glaubwürdigkeit* des Sakraments zusammen und kann insofern auch nur durch Wiederherstellung der Glaubwürdigkeit überwunden werden (wie die Glaubwürdigkeit überhaupt einen Angelpunkt unserer katholischen Krise darstellt). Viele, besonders jüngere Christen sind von der Fruchtlosigkeit der Beichte tief enttäuscht worden. Sie haben im Katechismus gelernt, das Bußsakrament bewirke sittliche Besserung, weil damit ja die sakramentale Gnade gegeben werde. Sie haben sich vertrauensvoll darauf verlassen. Aber die gegenteilige Erfahrung, besonders bei Gewohnheitssündern, hat ihr Vertrauen zerbrochen. Oft blieb nicht nur die Hilfe aus, das Gefühl der Ohnmacht wurde nach wiederholten Beichten auch noch vertieft. So verzagen die einen, die anderen geben es auf.

Jede Enttäuschung setzt eine Erwartungstäuschung voraus, die an der harten Wirklichkeit zerbricht. Hier wurde dem Sakrament offensichtlich etwas zugeschrieben, was es nicht leisten konnte. Um die Glaubwürdigkeit des Bußsakraments zu retten, bedarf es einer besseren Seelenführung und einer redlichen theologischen Information. An der katholischen Bußlehre ist nichts auszusetzen; aber wie sie in der Vorstellung der Gläubigen ankommt und dort Fehlerwartungen stiftet, grenzt vielfach an Sakramentenmagie: Als ob der ausreichende Bekehrungsakt des Büßers nicht zur notwendigen Materie gehörte und vom „opus operatum“ der Absolution ersetzt werden könnte!

<sup>2</sup> Vgl. Finkenzeller / Griesl, Entspricht die Beichtpraxis der Kirche der Forderung Jesu zur Umkehr? München 1971, 148 f.

Wenn sich der Empfänger Wirkungen vom Sakrament verspricht, so muß er auch wissen, daß diese von seiner Disposition zwar nicht verursacht, wohl aber bedingt sind.

Am übelsten scheinen sich die Fehlerwartungen in der *Andachtsbeichte* auszuwirken. Trotz der kanonischen Vorschriften (cc, 125,1; 1367, 2; 595, 3) und der ständig wiederholten Urgenzen dürfte der Beichtnotstand bei den Klerikern und Ordensleuten besonders kraß sein. *Mystici Corporis* und gleichlautend *Menti nostrae* schreiben der Andachtsbeichte folgende Wirkungen zu: „... richtige Selbsterkenntnis wird gefördert, die christliche Demut vertieft, schlechte Sitten ausgerottet, geistige Trägheit und Lauheit bekämpft, das Gewissen geläutert, der Wille gestärkt ...“<sup>3</sup>. Die Versprechungen dürften stimmen; sie ergeben sich aber nicht automatisch aus dem Vollzug selbst, sondern gelten erst, wenn für zwei notwendige Bedingungen gesorgt ist: daß der Devotionsbüßer die sehr anspruchsvollen spirituellen Voraussetzungen dafür mitbringt und daß charismatisch begabte und systematisch ausgebildete Seelenführer zur Verfügung stehen. Das muß ehrlich gesagt werden. Ignoriert man es, so wird der Widerspruch zwischen Verheißung und Wirklichkeit weiterhin peinlich und abschreckend wirken. Der Erfahrene weiß, wie hier u. U. gedankenlose Routine das Gewissen abstumpft und das geistliche Leben erstarren läßt, ja mit psychologischer Gesetzmäßigkeit Abwehrmechanismen aufbaut. Auch ein gut funktionierender Leerlauf muß auf die Länge enttäuschen. Es gilt noch einige Reste ritualistischer Vorstellungen abzubauen.

Für die Aufwertung des Bußsakramentes scheint es ferner wichtig, daß es von der negativen Mülleimerfunktion befreit wird und stärker in den positiven Dienst des „Wachstums im Geiste“ tritt. Es ist ihm weithin die Dimension der Zukunft verloren gegangen. Die durchschnittliche Erwartung begnügt sich zu sehr damit, begangene Sünden loszuwerden und richtet sich zuwenig auf die Hilfe für das christliche Leben. Ausdruck dafür ist die Vernachlässigung des konkreten Vorsatzes. So wird die Disposition eingeschränkt und damit die fruchtbare Wirkung des Sakraments, die es von innen her – „an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen“ – wieder attraktiv machen könnte.

Im Abendland hat, besonders nach dem Zusammenbruch der altrömischen Bußpraxis, eine einseitige juridische Sicht des Bußsakramentes die Oberhand bekommen im Gegensatz zum Osten, wo bis heute der medizinale Aspekt vorwiegt. Das Sakrament wurde zum Bußgericht; seit dem Lateranense IV. (1215) nennt man es weniger nach poenitentia (Buße), sondern mehr nach confessio (Beichte). Dogmatisch ist diese Gewichtsverteilung immerhin frag-würdig, pastoral aber eindeutig gefährlich, besonders heute. Die Einladung Christi an die Mühseligen und Beladenen wird hier zur lästigen Gerichtsvorladung und der vorgeschriebene Bußakt kann in einer Haltung erledigt werden, die einem Gerichtsverfahren entspricht; eine solche Einstellung läuft so ziemlich in allen Einzelheiten einer personalen Umkehr aus dem Glauben zuwider.

Wo immer sich der *Juridismus* der Beziehung zwischen Gott und Mensch bemächtigt, vergiftet er sie auch. Der Religionspädagoge weiß, welche Verheerungen die Heidenangst anrichtet, wo sie an die Stelle christlicher Gottesfurcht und -liebe tritt. Der Mensch kann sich in seiner Schulangst Gott gegenüber nie rechtlich absichern, auch nicht in einem ritualistisch mißverstandenen Bußvollzug, sondern nur sein Heil sichern, indem er sich Gottes freigeschenkter Gnade ausliefert. Wo der neue Bußordo vom „Dienst des Beichtvaters“ spricht, wird wohl noch sein „richterliches Amt“ in einem Nebensatz erwähnt (n. 10 a), aber nicht mehr vorbetont. Das beseitigt einen bösen Rollenkonflikt. Man wird aber in der Bußverkündigung noch sehr das erlösende mysterium paschale hervorheben müssen, das hier sakramentale Wirklichkeit wird, um juridistische Fehleinstellungen zu beseitigen.

<sup>3</sup> Zit. nach A. Rohrbasser, Heilslehre der Kirche, Fribourg 1953, n. 827 und 1357.

## Neue Ansätze

Wenn man heute die überaus bedachtsamen Formulierungen der Liturgiekonstitution mit der erfreulichen Erneuerung der Eucharistiefeier vergleicht, die sie in elf Jahren trotz des Zerfalls der Volkskirche und aller Unkenrufe im Gegenwind der Säkularisierungswelle hervorgebracht hat, dann erscheint der weitverbreitete Pessimismus auf dem Gebiet der Beichtpraxis auch nicht ganz begründet. Vielleicht kann man ebenso dem neuen Bußordo eine günstige Prognose stellen, wenn er nur pastoral entsprechend vermittelt und verwirklicht wird. Es gibt ermutigende Vergleiche in der Geschichte des Bußakaments, das wie kein anderes Sakrament einem Gestaltwandel unterworfen war. Der Pessimismus röhrt wohl davon her, daß eine Rückkehr in jene Zeit unmöglich erscheint, als der Kaplan von Haus zu Haus die Beichtzettel einsammelte und der Pfarrer auf eine möglichst vollständige Evidenz der Osterbeichtpflicht drängen konnte; und daß wir uns eine neue Gestalt zu wenig vorstellen können. Unsere bisherigen Anregungen, in der Bußdisziplin Fehleinstellungen zu überwinden, wollen nicht zu einem Kampf gegen Windmühlen auffordern. Es gibt durchaus positive Ansatzpunkte. Ein Blick über den Zaun belehrt uns, daß in den evangelischen Kirchen die Beichte kaum praktiziert, aber erstaunlich viel über sie geschrieben wird. Im Hintergrund steht ein kollektives Bedürfnis, das auf den Kirchentagen immer wieder zum Ausdruck kommt. Nach soziologischen Untersuchungen richtet sich dieses Bedürfnis allerdings weniger auf ein Bußinstitut zur Sündenvergebung, als vielmehr auf seelsorgliche Beratung und Hilfe in den Störungen des christlichen Lebens. Daß dieselben Erwartungen auch bei uns in der Luft liegen, geht eindeutig aus den österreichischen Synodenbefragungen hervor. Ohne hier etwas zu forcieren, bereiten sich vielleicht seelsorgliche Bedingungen vor, in deren Aufwind die darniederliegende Bußpraxis sich wieder entfalten kann.

Unbelastet vom Denken in Traditionenformen könnte man pastoral-anthropologisch einmal schlicht die Frage stellen: Was darf der Gläubige vom Bußinstitut der Kirche zurecht verlangen? Es sind drei unterschiedliche seelsorgliche Vollzüge: 1. Die Kirche sagt ihm das Urteil Gottes über die Sünde und die frohe Botschaft seiner Erlösung auf den Kopf zu (*kerygmatischer Vollzug*). 2. Sie vermittelt dem Bußwilligen im Auftrag des Herrn durch die liturgische Rekonziliation die Vergebung seiner Sünden (*sakramentaler Vollzug*). 3. Sie bietet ihm durch gediegene seelsorgliche Beratung Hilfen zur Erneuerung seines christlichen Lebens an („*Seelenführung*“). Jede dieser kirchlichen Aufgaben ist vonnöten, hat ihre spezifische Wirkweise und kann nicht durch die anderen ersetzt werden. Die bisher unbewältigte Schwierigkeit besteht darin, alle drei Aufgaben zu einer methodischen Einheit zu verbinden. Das hat in der Geschichte unseres Bußakaments zu einer gefährlichen Unterdrückung des kerygmatischen und therapeutischen Elements durch das dominierende sakrale Bußgericht geführt. So mußte sein Image verlorengehen. Ein großer Vorzug des neuen Bußordo besteht darin, daß er das Element der Verkündigung wieder neu und voll zur Geltung bringt. Was das therapeutische Element angeht, bleibt er allerdings ziemlich hilflos in algebraischen Formulierungen stecken (n. 10 a), und die Darstellung der „Aufgabe der Gemeinde“ (n. 8) hat die Tuchfühlung mit der pastoralen Wirklichkeit ganz verloren. Aber man darf den ersten Schritt einer liturgischen Studienausgabe nicht überfordern.

Es ist die Aufgabe der Seelsorge, gerade das therapeutische Element wieder zu reaktivieren, denn gerade auf dem Gebiet der *christlichen Lebenshilfe* (was man früher „*Seelenführung*“ nannte) hat der Zusammenbruch einer einst blühenden Tradition am meisten geschadet. Auf diesem Gebiet liegen m. E. auch die größten Hoffnungen für die Zukunft des Bußakamentes. Der Gläubige erwartet weniger, daß er nach Gesetz

gerichtet wird, sondern daß man auf seine personale Not eingeht, die nie genormt werden kann; wenn er das erfährt, wird er auch wieder eine spontane Vertrauensbeziehung zur Bußeinrichtung entwickeln. Aber das ist keine Frage der Institution, sondern der Person. Wenn es wieder ausreichend gute, d. h. qualifizierte und engagierte Beichtväter gibt, die wirklich helfen können, dann ist die größte Not behoben. Solange diese Forderung nicht erfüllt ist, dürfte jede forcierte Hinführung zur Buße Sisyphusarbeit bleiben. Das Pferd muß am Kopf aufgezäumt werden. Daraus ergibt sich die Forderung einer entsprechenden Ausbildung und Einführung der Seelsorger. Die Zeichen stehen dafür nicht ungünstig. In der Praktischen Theologie gibt es heute aus der Zusammenarbeit mit den Grenzdisziplinen erfreulich viele und schon sehr brauchbare Angebote, wie eine Sondierung des Verfassers bei den deutschsprachigen theologischen Lehranstalten 1972 ergeben hat. Ebenso überzeugend hat sich das Interesse der Theologen — schon aus einem gewissen Nachholbedarf heraus — eingestellt.

Ein weiteres Postulat: In jeder kirchlichen Region (oder wenigstens Diözese) sollte ein ausgebildeter Fachseelsorger zur Verfügung stehen, zu dem man Beichtkinder schicken kann, mit deren schwieriger Problematik der Durchschnittsseelsorger überfordert ist. Es ist höchste Zeit, daß wir die Gläubigen in einer Zeit der überhandnehmenden Neurosen auf diese Weise ernstnehmen, wenn wir wollen, daß unser Heilsinstitut von den Gläubigen ernstgenommen werden soll. Kein Sprengelarzt operiert mehr einen Blinddarm; und bei uns soll jeder Neuprieser Allroundspezialist sein? Schon ein Handwerk, das auf seine Ehre hält, wehrt sich selber gegen Pfusch und wartet nicht auf Enthüllungen im „Spiegel“.

Der neue Bußordo bringt einen *Pluralismus* in der Gestaltung der Bußfeiern und eine wohltuende Befreiung aus ritualistischen Festlegungen, was Ort und Umstände des Bußvollzugs angeht. So kann der Seelsorger auf die persönliche Situation der Gläubigen eingehen und entsprechend individualisieren. Diese Freiheit gilt es festzuhalten: Wer die Anonymität des Beichtstuhls braucht, soll sie finden; wer sich Aug in Aug mit dem Seelsorger aussprechen will, soll die Möglichkeit in einem Beichtzimmer haben. Es braucht Respekt vor dem alten Menschen, der nicht mehr aus dem eingefahrenen Beichtgeleise kann, und Verständnis für einen Randchristen, der eine ganz andere Behandlung braucht. Der erste pastorale Schritt, der zu einer Erneuerung des Bußvollzuges führt, ist — meist für beide Partner — das *Beichtgespräch*. Man muß es erst einmal wagen. Manche Seelsorger machen dann eine neue Erfahrung: Die einen bleiben lieber bei der sicheren Routine, die anderen Gläubigen — besonders jüngere Menschen — entdecken in der Auseinandersetzung mit dem Beichtvater (wobei sich ein autoritärer Paternalismus verliert) eine neue Möglichkeit des „Wachstums im Geiste“, die dem Bußvollzug eine bessere Zukunft eröffnet.